

5. Ist eine Aufwertung der Wechselsumme als solcher möglich?
W.D. Art. 50, 51.

II. Zivilsenat. Ur. v. 17. März 1925 i. S. Wirtschaftsgenossenschaft
S.-B. (Rl.) w. D. (Wehl.). II 596/24.

- I. Landgericht III Berlin.
II. Kammergericht daselbst.

Der Beklagte zu 1 ist Akzeptant, die Beklagte zu 2 Ausstellerin und Indossantin eines an eigene Ordre gezogenen Wechsels vom 2. August 1922, fällig am 15. September 1922, über 675 000 M. Der Wechsel ist im Auftrag einer Indossatarin mangels Zahlung protestiert und alsdann von der Klägerin im Regreßwege eingelöst worden. Auf die im Wechselprozeß erhobene Klage der Klägerin sind die Beklagten durch rechtskräftig gewordenes Vorbehaltsurteil des Landgerichts vom 2. Dezember 1922 als Gesamtschuldner zur Zahlung der Wechselsumme nebst Zinsen und Wechselunkosten verurteilt worden. Dieses Urteil wurde durch das gleichfalls rechts-

kräftig gewordene Urteil desselben Gerichts vom 10. März 1923 für vorbehaltlos erklärt. Auf die Urteilsforderung ist unstreitig der Betrag von 705541 *M* beigetrieben.

Die Klägerin verlangt mit der am 8. Februar 1924 bei Gericht eingegangenen Klage Ersatz ihres Geldentwertungsschadens in Höhe von 2020 Goldmark, indem sie die Wechselsumme nach dem Dollarstand am Tage der Fälligkeit des Wechsels (15. September 1922) auf 482 Dollar und den am 26. Juli 1923 beigetriebenen Betrag von 705541 *M* nach dem damaligen Dollarkurs auf 1 Dollar berechnet, so daß ihr die Beklagten noch 481 Dollar schulden würden, die sie in 2020 Goldmark umrechnet.

Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht lehnt in Übereinstimmung mit dem Landgericht die Aufwertungsmöglichkeit bei Wechseln ab, und zwar im wesentlichen wegen der abstrakten Natur der Wechselschuld und wegen der unabänderlichen, erschöpfenden Regelung der Ansprüche des Wechselregreßgläubigers in Art. 50, 51 *W.D.*

Die Auffassung der Vorinstanzen ist zutreffend. Die auf Aufwertung der Wechselsumme gerichtete Revision kann keinen Erfolg haben.

Jede Aufwertung einer durch den Währungsverfall entwerteten Geldforderung beruht auf dem Grundsatz der Billigkeit. Fehlt es an dieser Voraussetzung, so ist kein Raum dafür. Die Frage, ob diese Voraussetzung gegeben ist, kann nur nach der Natur der einzelnen Forderung beurteilt werden; eine allgemeine Aufwertung, wie sie von einzelnen Stellen gefordert wird, hat das Reichsgericht nicht zugelassen. So stützt sich die Aufwertung bei Ansprüchen aus gegenseitigen Verträgen auf den Grundsatz der beabsichtigten Fortdauer der Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung, bei Unterhaltsansprüchen auf den Zweck der Leistung, bei Darlehnsansprüchen auf den Gesichtspunkt der Bereicherung usw. Der Wechsel begründet dagegen nur eine rein abstrakte Verpflichtung. Das Wesen der abstrakten Verpflichtung besteht aber gerade darin, daß das Kausalgeschäft, falls es überhaupt zwischen den Wechselbeteiligten und nicht vielmehr zwischen dem Wechselinhaber und einem Dritten geschlossen

ist, keine Rolle spielen soll. Über den Inhalt der Schuld entscheidet allein die urkundliche Feststellung. Niemals kann sich die Wechselforderung über ihren in der Urkunde verbrieften Inhalt ausdehnen. Die Wechselsumme stellt einen unabänderlichen festen Wert dar. Dieser ist bei Wechseln, die aus der Zeit vor der Befestigung der deutschen Währung — wie hier — auf Mark lauten, der Papiermarkbetrag. Nur auf der Grundlage des dem Wechsel zugrunde liegenden Rechtsgeschäfts kann je nach dessen rechtlicher Natur ein Aufwertungsanspruch oder ein Nachforderungsrecht gegeben sein.

Auch die wirtschaftliche Funktion des Wechsels als Umlauf- und Kreditmittel steht der Aufwertungsmöglichkeit entgegen. Die für Gläubiger und Schuldner unbedingte Geltung des bestimmten Urkundeninhalts verbürgt die Sicherheit des Wechselverkehrs. Mit dem gleichen Recht, mit dem man die Aufwertung eines Wechsels verlangt, müßte man auch die Aufwertung des entwerteten Papiergeldes fordern.

Weiter scheidet die Möglichkeit einer Aufwertung der Wechselschuld an den Bestimmungen der Art. 50 und 51 W.D., die das gesamte Interesse des Gläubigers an der rechtzeitigen Einlösung des Wechsels festsetzen. Unter Ausschluß des Ersatzes eines etwaigen weiteren Verzugschadens sind hier die wechselfähig allein zulässigen Ansprüche auf Zahlung fester Beträge bestimmt, sollte auch der Verzugschaden für den Wechselinhaber im einzelnen Falle viel höher sein. Hiermit erledigt sich auch der Standpunkt der Revision, daß hier „jedenfalls vom Verfalltage ab der nach Maßgabe der seit diesem Tage eingetretenen Geldentwertung voll aufgewertete Verzugschaden zugebilligt werden müsse.“ Übrigens geht deshalb der Wechselinhaber des Anspruchs auf Ersatz seines auf der Geldentwertung beruhenden weiteren Schadens nicht verlustig, nur müßte er sich insoweit an denjenigen halten, von dem er auf Grund bürgerlichen Rechtsverhältnisses, z. B. zur Deckung einer Schuld, den Wechsel etwa zahlungshalber erhalten haben sollte. Es wäre nicht ausgeschlossen, daß der Wechselinhaber (d. i. die Klägerin) alsdann wegen des unvorhersehbaren Versagens des Zahlungsmittels wieder auf die ursprüngliche Forderung zurückgriffe. Die erschöpfende Regelung des gesamten Interesses des Wechselgläubigers an der rechtzeitigen Einlösung des Wechsels, wie sie in Art. 50 und 51 W.D. enthalten ist,

ist eben eine Folge der Loslösung der Wechselschuld von dem zugrunde liegenden Rechtsgeschäft. Deshalb ist es auch ohne Bedeutung, daß der Gesetzgeber an die Möglichkeit eines derartigen Verfalls der deutschen Währung, wie er eingetreten ist, seinerzeit nicht gedacht hat.

Mit Unrecht beruft sich die Revision für ihren Standpunkt von der Notwendigkeit der Aufwertung der Wechselsumme und der sich danach ergebenden Nachforderung des angeblich von den Beklagten noch nicht getilgten Betrags auf das Urteil des erkennenden Senats in RGZ. Bd. 108 S. 337. Dieses ist von der Revision und von Bernstein in JW. 1925 S. 50 völlig mißverstanden worden. Dort ist für den damals zur Entscheidung stehenden Fall der facultas alternativa des Art. 37 WD. ausgesprochen, daß bei einem in der Inflationszeit fällig gewordenen, auf holländische Gulden lautenden Wechsel der Wert, den die Wechselsumme zur Verfallzeit hatte, nicht nach dem Kurse der als Wertmesser unbrauchbar gewordenen Papiermark zu ermitteln sei, sondern daß unter Ausschaltung der Papiermark die Umrechnung in die stabile Währung des nordamerikanischen Dollars stattzufinden habe, und daß der Schuldner, wenn er mit deutschem Gelde erfüllen wolle, einen Betrag hinzugeben habe, der bei der Hingabe dem errechneten Dollarbetrag entspreche. Um eine Aufwertung der Wechselforderung handelt es sich dabei nicht; die allein geschuldeten holländischen Gulden wurden nicht aufgewertet, es wurde nur der Wert, den sie zur maßgebenden Verfallzeit hatten, in Ermangelung eines der deutschen Währung zu entnehmenden Maßstabs anderweit ermittelt. An dieser Auffassung hält der Senat durchaus fest und hat in der heute verhandelten Sache II 595/14 wiederum ebenso entschieden.